

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/226

### **Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter oder schützenswerter historischer Kunstdenkmäler**

---

#### **1. Erwägungen**

Nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) haben sich die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonale Denkmalpflegekommission für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter oder schützenswerter historischer Kulturdenkmäler an Richtlinien zu halten, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Ausgelöst durch die neue Ausgestaltung der Verbundaufgabe im Zusammenhang mit der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) wurden die Beitragssätze des Bundes an denkmalpflegerische und archäologische Massnahmen neu festgelegt. Dies hat zur Folge, dass auch die kantonalen Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999 angepasst werden müssen.

Die Kantonale Denkmalpflege und die Kantonale Denkmalpflegekommission haben die geltenden Richtlinien aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Voraussetzungen revidiert und legen sie zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Sie besitzen auch in der angepassten Form die notwendige Flexibilität, die in der Vergangenheit kaum zu Streitereien Anlass gegeben hat. Die Beiträge halten sich ausserdem in einem Rahmen, der die Eigentümer und die Eigentümerinnen historischer Kulturdenkmäler nicht von ihrer Verantwortung entbindet. Möglich sind auch weiterhin die wichtigen kleineren Pauschalbeiträge, die für die Motivation der Bevölkerung an der Erhaltung des Kulturgutes im Kanton Solothurn von grosser Bedeutung sind.

#### **2. Beschluss**

Die Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter oder schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 19. Februar 2008 werden genehmigt.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Beilagen**

Richtlinien vom 19. Februar 2008

Merkblatt vom 28. März 1996

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Kantonale Denkmalpflege (SR/ms) (5)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Martin Eduard Fischer, Präsident der Denkmalpflege-Kommission, Feigelstrasse 27, 4600 Olten